



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ruth Müller SPD**
vom 30.06.2015

Barrierefreiheit an bayerischen Hochschulen

Vor dem Hintergrund des gesellschaftspolitischen Ziels eine weitgehende Barrierefreiheit des öffentlichen Raums in Bayern bis 2023 sicherzustellen, stellt sich die Frage, in welchem Umfang diesem Anliegen an Hochschulen und Universitäten bereits zum jetzigen Zeitpunkt Sorge getragen wird.

Ich frage die Staatsregierung:

1. An welchen Hochschulen und Universitäten in Bayern gibt es nachgewiesenermaßen
 - a) eine/-n Behindertenbeauftragte/-n?
 - b) eine Sozialberatungsstelle?
 - c) eine psychosoziale Beratungsstelle für Studierende mit Einschränkungen?
2. a) Inwiefern wird die Implementierung dieser drei Beratungssäulen von staatlicher Seite überprüft?
 - b) Institutionell abgesichert?
3. Anhand welcher Faktoren wird die Budgetierung dieser drei Beratungssäulen festgelegt?

Antwort

des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 10.08.2015

1. An welchen Hochschulen und Universitäten in Bayern gibt es nachgewiesenermaßen

a) eine/-n Behindertenbeauftragte/-n?

Nach Art. 2 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) haben die Hochschulen den gesetzlichen Auftrag, einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung zu bestellen. In Erfüllung dieses Auftrags haben alle Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften/Technischen Hochschulen einen Beauftragten bzw. eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung bestellt.

Was die Beschäftigten der Hochschulen anbetrifft, stehen an den Universitäten (unabhängig von der Schwerbehindertenvertretung) in aller Regel Beauftragte für schwerbehinderte Menschen zur Verfügung. An den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften/Technischen Hochschulen stehen Beauftragte für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderung (unabhängig von der Schwerbehindertenvertretung) nur vereinzelt zur Verfügung.

b) eine Sozialberatungsstelle?

An der Universität Augsburg gibt es keine Einrichtung der Universität für die Sozialberatung für die Studierenden und auch nicht für die Beschäftigten.

Es gibt aber seit 2008 eine Beratungsstelle für Konfliktprävention und Konfliktbearbeitung, die allen Beschäftigten offensteht.

An der Universität Erlangen-Nürnberg gibt es eine Stelle mit sozialberatenden Funktionen in Form des Familienservices der Universität und des Klinikums (mit Beratungsaufgabe von Elternzeit bis Elternpflege) für alle Studierenden und Beschäftigten der Universität. Zusätzlich für Beschäftigte: Die Aufgaben einer psychosozialen Beratung für Fragen zu Konflikten am Arbeitsplatz, psychischen Belastungen und Krisen sowie Suchtproblemen und zur Prävention nimmt ein professioneller Therapeut im Rahmen eines Honorarvertrages wahr.

An der Universität München gibt es keine allgemeine Sozialberatungsstelle, da für eine solche Einrichtung kein besonderes Bedürfnis gesehen wird.

Für die Gruppe der ausländischen Studierenden steht derzeit eine Mitarbeiterin des Referats Internationale Angelegenheiten zur Verfügung. Andere sozialberatungsrelevante Fragestellungen werden im Rahmen der Beratungsaktivitäten der Zentralen Studienberatung erledigt.

An der Technischen Universität München gibt es keine Sozialberatungsstelle für Studierende als Einrichtung der Universität. Aspekte einer Sozialberatung werden aber in hohem Maße im Rahmen der Studienberatung wahrgenommen. Für die Beschäftigten ist ein betriebspsychologischer

Dienst eingerichtet. Die Aufgabe wird mit wahrgenommen durch das Referat Psychologische-psychotherapeutische Beratung als Teil der Abteilung Internationales und Studierendenservice.

An der Universität Passau gibt es keine Sozialberatungsstelle für Beschäftigte. Es gibt aber einen Arbeitskreis Suchtprävention, -hilfe und Gesundheitsförderung. Es gibt auch keine Sozialberatungsstelle für Studierende.

An der Universität Regensburg gibt es keine Sozialberatungsstelle als Einrichtung der Universität für Studierende und auch nicht für die Beschäftigten. Die Aufgabe Sozialberatung wird von der psychologisch-psychotherapeutischen Beratung mit Zuordnung zur Zentralen Studienberatung mit wahrgenommen.

An der Universität Würzburg gibt es weder für Beschäftigte noch für Studierende eine Sozialberatungsstelle. Für Beschäftigte gibt es eine Sucht- und eine Konfliktberatungsstelle.

Die Sozialberatung für Studierende wird in der Regel an den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften/Technischen Hochschulen durch Angebote der Studentenwerke abgedeckt und – sofern die dortigen Kapazitäten nicht ausreichen – z. T. durch Verträge auf Honorarbasis ergänzt. Einige dieser Hochschulen beteiligen sich finanziell am Beratungsangebot der Studentenwerke. Darüber hinaus bestehen vereinzelt eigene Angebote der Hochschulen, ganz überwiegend mittels speziell geschulter Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Rahmen der Studienberatung oder in den Studierenden-Service-Büros.

Für Beschäftigte der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften/Technischen Hochschulen bestehen in der Regel keine Sozialberatungsangebote. Zum Teil existieren Anlaufstellen im Rahmen von Einrichtungen zur „Familien-gerechten Hochschule“ oder zur „Gesunden Hochschule“. In manchen Fällen sind auch Betriebsärzte und -ärztinnen mögliche Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen.

Das Studentenwerk Augsburg bietet eine Sozial- und Rechtsberatung (2 Stellen) für alle Studierenden der von ihm betreuten Hochschulen an.

Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg verfügt ebenfalls über 2 Stellen im Bereich der Sozialberatung. Das Studentenwerk München unterhält für die Hochschulstandorte München, Freising und Rosenheim ein sehr umfassendes Beratungsnetzwerk, in dem es auch eine „Allgemeine und Soziale Beratung“ gibt. Teil der „Allgemeinen und Sozialen Beratung“ ist die „Beratung für chronisch Erkrankte und behinderte Studierende“. Mit dem inhaltlichen Schwerpunkt „Beratung für chronisch Erkrankte und behinderte Studierende“ der „Allgemeinen und Sozialen Beratung“ finden Ratsuchende eine weitere Fokussierung auf die benannte Zielgruppe im Beratungszentrum München vor. Das Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz hält an allen seinen Hochschulen eine Sozialberatung mit folgenden Kapazitäten vor:

- Universität Regensburg und Ostbayerische Hochschule Regensburg: 1,35 Stellen,
- Universität Passau (in Kombination mit Kulturförderung): 1 Stelle,
- Technische Hochschule Deggendorf: 0,4 Stellen,
- Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut: 0,5 Stellen.

Das Studentenwerk Würzburg bietet Sozialberatung an den Standorten Aschaffenburg (zurzeit alle 4 Wochen ca. 3 Beratungsstunden durch Stelle Würzburg), Bamberg (1 Sozial-

pädagogin mit 20 Std./Woche) und Würzburg (1 Sozialpädagogin mit 36 Std./Woche) an.

Die Beratung der Studentenwerke richtet sich in der Regel in gleicher Weise an Studierende mit oder ohne Einschränkungen.

c) eine psychosoziale Beratungsstelle für Studierende mit Einschränkungen?

An der Universität Augsburg gibt es eine psychologische Beratung der Zentralen Studienberatung, dies aber nicht explizit als psychosoziale und nicht explizit nur für Studierende mit Einschränkungen.

An der Universität Erlangen-Nürnberg ist hierfür der bzw. die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zuständig.

An der Technischen Universität München ist eine Servicestelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung eingerichtet, die dem Studenten Service Zentrum zugeordnet ist.

An der Universität Passau arbeitet ein Psychologe mit psychotherapeutischer Ausbildung in der psychologisch-psychotherapeutischen Beratung innerhalb der Abteilung Internationales und Studierendenservice.

An der Universität Regensburg wird die Aufgabe wahrgenommen im Rahmen der psychologisch-psychotherapeutischen Beratung mit Zuordnung zur Zentralen Studienberatung.

An der Universität Würzburg gibt es eine psychosoziale Beratungsstelle für Studierende mit Einschränkungen, die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS). KIS ist eine Einrichtung der Universität Würzburg, die organisatorisch dem Beauftragten der Hochschulleitung für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung zugeordnet ist.

Für die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften/Technischen Hochschulen gilt das zu Nr. 1 b dargelegte analog.

Die psychologische und psychotherapeutische Beratung (1 Stelle) des Studentenwerks Augsburg richtet sich – wie an allen Studentenwerken – an alle Studierenden (mit und ohne Einschränkungen). Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg verfügt über eine psychologisch-psychotherapeutische Beratungsstelle (5,5 Stellen). Teil des Beratungsangebots des Studentenwerks München ist die „Psychotherapeutische und Psychosoziale Beratungsstelle“. Auch dort finden ratsuchende Studierende mit Einschränkungen Ansprechpartner in Fragen gesundheitlicher Beeinträchtigung. Das Studentenwerk Würzburg bietet psychotherapeutische Beratung an den Standorten Aschaffenburg (über Würzburg), Bamberg (1 Psychotherapeutin mit 25 Std./Woche), Schweinfurt (über Würzburg) und Würzburg (3 Psychologen/Psychotherapeuten mit 65 Std./Woche) an.

2. a) Inwiefern wird die Implementierung dieser drei Beratungssäulen von staatlicher Seite überprüft?

Die Hochschulen unterstehen der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, soweit sie staatliche Angelegenheiten wahrnehmen unterliegen sie zudem der Fachaufsicht (Art. 74 Abs. 1 und 2 BayHSchG). Da das Staatsministerium regelmäßig bei den Treffen der Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen der bayerischen Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften/Technischen Hochschulen vertreten ist, wären

Verstöße gegen Art. 2 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG (Bestellung eines oder einer Beauftragten für Studierende mit Behinderung) frühzeitig erkennbar. Die Einrichtung von Sozialberatungsstellen und psychosozialen Beratungsstellen für Studierende mit Einschränkungen – neben dem Angebot der Studentenwerke – steht im Ermessen der Hochschulen. Eine Überprüfung insoweit erfolgt daher nicht.

Die Beratung durch die Studentenwerke erfolgt aufgrund der Entscheidung des jeweiligen Studentenwerks. Eine staatliche Überprüfung findet nicht statt.

b) Institutionell abgesichert?

Das Amt des bzw. der Beauftragten für Studierende mit Behinderung ist durch Art. 2 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG abgesichert. Die Aufgaben der bzw. des Beauftragten sind in der Grundordnung der Hochschule zu regeln. Die Grundordnung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums (Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG). Eine institutionelle Absicherung von Sozialberatungsstellen und psychosozialen Beratungsstellen für Studierende mit Einschränkungen an

den Hochschulen besteht nicht.

Rechtsgrundlage für die Beratung durch die Studentenwerke ist Art. 88 Abs. 1 Satz 1 des BayHSchG. Eine weitergehende institutionelle Absicherung besteht nicht.

3. Anhand welcher Faktoren wird die Budgetierung dieser drei Beratungssäulen festgelegt?

Verbindliche Vorgaben an die Hochschulen für die Budgetierung bestehen nicht. Es obliegt der Entscheidung der Hochschule, in welchem Umfang sie für diese Aufgaben Mittel bereitstellt. Tatsächlich ist die Praxis der Hochschulen unterschiedlich. In der Regel werden die Mittel nach Bedarf zur Verfügung gestellt.

Die Studentenwerke erhalten für diese Beratung keine staatlichen Zuschüsse. Die Finanzierung erfolgt aus eigenen Mitteln der Studentenwerke, die sich an der Nachfrage nach den jeweiligen Beratungsleistungen orientieren.